

1970 unter Präsident Frey ein Verfassungsgericht eingeführt, das aber nur von Staatsorganen zur Klärung von Verfassungsfragen, insbesondere der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzentwürfen, angerufen werden konnte. Das Verfahren war durch das französische System beeinflusst. Wenn das Gericht auch nur drei Jahre tätig war, entfaltete es umfangreiche Aktivitäten. Nicht weniger als 17 Verfassungsstreitigkeiten zwischen Präsident Allende und dem Kongreß hatte es in eineinhalb Jahren zu entscheiden. In Kolumbien besteht seit 1969 ein Senat des Obersten Gerichtshofes, der auf Verfassungsfragen spezialisiert ist. Auf Grund einer Verfassungspopularklage kann der Oberste Gerichtshof ein Gesetz für ungültig erklären. In Ecuador wurde 1979 ein Tribunal de Garantias Constitucionales geschaffen. Das Gericht hat in Amparo- und Habeas-Corpus-Verfahren zu entscheiden. Es kann Gesetze und Dekrete für vollständig oder teilweise verfassungswidrig erklären. In diesem Fall fordert es das Parlament auf, das verfassungswidrige Gesetz aufzuheben. Kommt der Gesetzgeber dieser Aufforderung binnen 45 Tagen nicht nach, erklärt das Gericht selbst das Gesetz für aufgehoben. In Südkorea wurde 1954 ein Verfassungsgericht geschaffen, das Ähnlichkeiten mit dem deutschen Bundesverfassungsgericht aufwies. 1962 wurde die Verfassungsgerichtsbarkeit wesentlich eingeschränkt. Dem Obersten Gerichtshof wurde lediglich die Befugnis übertragen, im Rahmen eines konkreten Rechtsstreites abschließend über die Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes zu befinden. Eine ähnliche Entwicklung ließ sich in Süd-Vietnam bis zum Abzug der amerikanischen Truppen feststellen. Auch hier bestand die Möglichkeit, daß wie in den USA die ordentlichen Gerichte im Verlaufe eines konkreten Rechtsstreites ein Gesetz auf seine Verfassungsmäßigkeit zu überprüfen. Ein Oberes Verfassungsgericht sieht auch eine Bestimmung der Verfassung des Irak von 1968 vor, das die Verfassung auszulegen und Verfassungsverletzungen durch die Verwaltung festzustellen hat.

Hans-Rudolf Horn

CARLOS M. OROÑOZ SANTANA

**Manual de Derecho Procesal Penal**

México, D. F., 1978, 157 S., 82,- mex. Pesos

Dieses Kurzlehrbuch von Oronoz Santana für Jurastudenten stellt in einfachen und einprägenden Worten das geltende mexikanische Strafprozeßrecht dar, und zwar – was für den nichtmexikanischen Leser nicht so deutlich wird – das für die Bundesinstanzen, insbesondere für den Distrito Federal nach Maßgabe des Código de Procedimientos Penales para el Distrito Federal. Die Gesetzgebungszuständigkeit für das Straf- und Strafprozeßrecht liegt nach dem mexikanischen Verfassungssystem bei den Einzelstaaten<sup>1</sup>. Indessen hat die Bundesverfassung von 1917 in den Art. 14 (Abs. 3: nulla poena sine lege), 16 (Zuständigkeit der Justiz auf verfahrensmäßiger Grundlage) und 19 (Voraussetzungen für Haftdauer von mehr als drei Tagen) mit grundrechtlichen Gewährleistungen die einem Rechtsstaat adäquaten Grenzen gezogen. Art. 20 geht darüber hinaus und legt in zehn Absätzen bis ins einzelne strafprozessuale Bestimmungen fest, etwa auch die, daß eine Gefängnisstrafe nicht wegen Nichtzahlung des Verteidigerhonorars verlängert werden darf. Das Kurzlehrbuch verweist hierauf nur, S. 19/20, 74, der Verfassungstext ist ausführlich genug. Schwerpunkt der Arbeit ist die Darstellung des Beweisrechts einschließlich gewisser Verweisungen (S. 87/8) wie hinsichtlich der öffentlichen Urkunden auf die Legaldefinition in Art. 129 des Código de Procedimientos Civiles para el D. F. (fast wörtlich dem § 415 Abs. 1 ZPO entsprechend). Interessant für den Leser dieser Zeitschrift ist allerdings wohl nur die Darstellung der Geschichte

<sup>1</sup> Vgl. dazu W. Enders, Der mexikanische Bundesstaat, Frankfurt a. M. – Bern – Las Vegas 1977, S. 166 f.

und des Aufbaues der Anklagebehörde, des Ministerio Público – Art. 102 Verf., S. 31 – 41, der eine weitere Zuständigkeit zukommt als der kontinentaleuropäischen Staatsanwaltschaft<sup>2</sup>.

Gerhard Scheffler

COLIN M. MACLACHLAN/JAIME E. RODRIGUEZ

### **The Forging of the Cosmic Race**

University of California Press, Berkeley, Los Angeles, London, 1980, 362 S. 25,- US-\$

Wenn wieder einmal die Kolonialzeit als Grundlage für das heutige Staats- und Gesellschaftsleben Mexikos vorgestellt wird (der Untertitel der Arbeit lautet bezeichnend „A Reinterpretation of Colonial Mexico“), so müssen sich die Autoren befragen lassen, inwieweit sie für diesen nun wirklich „ausgeschriebenen“ Gegenstand neue Aspekte oder Erkenntnisse zu liefern vermögen. Dies ist ihnen hier – neben der Beschreibung bekannter Geschehnisse von 1519 bis 1821 – in der Tat gelungen: Inhaltlicher und textlicher Schwerpunkt dieser Arbeit sind die Kapitel 6 bis 8 mit der Darstellung der kolonialen Wirtschaftsentwicklung (einschließlich des Transportwesens), der gesellschaftlichen Stratifikation auf der Basis ethnischer Gruppierungen (einschließlich der Afrikaner und Asiaten) und der Stellung der „Frau und der Familie“ (ein eigenes Kapitel!). Nicht unerwähnt soll bleiben, daß ausgesuchte Schwarz-Weiß-Fotos die eben erwähnten Themen illustrieren.

Gerhard Scheffler

HEINZBERND KRAUSKOPF

### **Brasilien: Zukunft für alle?**

Matthias-Grünewald-Verlag, Mainz und Kaiser Verlag, München 1980, 165 S.

In zunehmendem Maße kritisiert die brasilianische Kirche die wirtschaftliche Entwicklung des Landes mit ihren ungerechten Verteilungswirkungen und der zunehmenden Verelendung breiter Bevölkerungsschichten. Es liegen inzwischen zahlreiche Hirten Schreiben und Verlautbarungen der Bischofskonferenz vor, die das politische und wirtschaftliche System offen verurteilen. Vieles, was dort gesagt wird, würde in der bundesrepublikanischen Diskussionen schon als linksradikal abgestempelt werden.

Das Buch von Krauskopf analysiert das brasilianische Wirtschaftsmodell, erläutert die kirchliche Kritik und bietet in einem umfangreichen Anhang die wichtigsten Hirten Schreiben und Dokumente der brasilianischen Kirche zu diesem Thema. Krauskopf ist ein ausgewiesener Kenner der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes wie auch der innerkirchlichen Situation und Strömungen, leitet er doch schon seit vielen Jahren das zuständige Referat im Hilfswerk der deutschen katholische Kirche MISEREOR. Die Erreichung der Ziele des wirtschaftspolitischen „Magischen Fünfecks“, nämlich Wachstum, Zahlungsbilanz, Geldwertstabilität, Beschäftigung und Verteilung wird anhand statistischer Daten dargestellt. Insbesondere die Angaben zur Einkommensverteilung und regionalen Verteilung sind aufschlußreich und belegen, daß die brasilianische Volkswirtschaft zwar in den letzten Jahren ein eindrucksvolles Wachstum erreicht, die Lage der breiten Bevölkerung sich jedoch gleichzeitig entscheidend verschlechtert hat. Auch die Rolle der ausländischen Unternehmen, die zunehmend kirchlicher Kritik unterliegen, wird kurz untersucht. Die Zu-

---

<sup>2</sup> Vgl. zu dem sich daraus ergebenden justizpolitischen Problemen H.-R. Horn, *Legitimation und Grenzen der Exekutive*, Berlin 1979, S. 93 Anm. 17.